

## BETRIEB

# Informationsblatt Zahnröntgen

Grundsätzlich sind nachstehend angeführte Gesetze und Verordnungen für den Strahlenschutz relevant:

- ◆ Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2013
- ◆ Allgemeine Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 22/2015
- ◆ Medizinische Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 409/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 197/2010
- ◆ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 60/2015

Im Bewilligungsbescheid können darüber hinaus weitere betriebsspezifische Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben sein.

Insbesondere bestehen daraus folgende Verpflichtungen:

- ◆ Bei **Betrieb der Röntgeneinrichtung** besteht **Anwesenheitspflicht für Strahlenschutzbeauftragte**.

Regelung im Vertretungsfall:

Werden im Rahmen von Ordinations-, Krankenstands- oder Urlaubsvertretungen Röntgenanlagen betrieben, so müssen sich Bewilligungsinhaber/innen vergewissern, dass ihre Vertreter/innen über vollständige Aus- und Fortbildungen gemäß § 41 und Anlage 8 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung verfügen.

Zusätzlich sind die innerbetrieblichen Befugnisse betreffend den Strahlenschutz schriftlich zu regeln.

- ◆ Strahlenschutzbeauftragte haben das **Personal** der zahnärztlichen Ordination vor Beginn der Tätigkeit und laufend mindestens einmal im Jahr betreffend den **Strahlenschutz** zu **unterweisen**. Diese Unterweisungen haben nachweislich zu erfolgen und sind schriftlich aufzuzeichnen.

Inhalte:

- Funktion und sachgerechte Handhabung der Röntengeräte
- Aufnahmetechniken
- Mögliche Gefahren im Umgang mit ionisierender Strahlung
- Anzuwendende Strahlenschutzmaßnahmen
- Einhaltung der betriebsspezifischen Bedingungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid

- ◆ Jede **Strahlenexposition** muss medizinisch **gerechtfertigt** sein.
- ◆ Geeignete **Strahlenschutzmittel** sind in **ausreichendem Maße vorrätig zu halten**. **Patienten sind** durch Schutzschürzen oder Schutzschilde **zu schützen**, sofern nicht technische oder anatomische Gründe dagegen sprechen.
- ◆ Sollte ein Halten, z.B. von **Kleinkindern** oder **gebrechlichen Personen**, erforderlich sein, sind in erster Linie **Begleitpersonen** dazu heranzuziehen. Diesen Personen ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Schwangere und Personen unter 18 Jahre dürfen nicht als Haltepersonen herangezogen werden.
- ◆ **Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramme, ordnungsgemäße Durchführung** von medizinisch-radiologischen Verfahren
  - Es sind Patientendosen oder Daten zu ermitteln, aus denen Patientendosen abgeschätzt werden können ☞ Röntgenbuch (Aufzeichnung der Einstellparameter, automatische Protokollierung bei digitalen Röntgeneinrichtungen, Arbeitsanweisungen zu alternativen Ermittlungsverfahren usw.).
  - Es sind periodische Qualitätsprüfungen (Konstanzprüfungen) durchzuführen (Röntengeräte, Monitore, Entwicklungsmaschinen)
- ◆ **Schwangeren oder Personen unter 18 Jahren** ist der **Aufenthalt im Strahlenbereich** strengstens **untersagt**. Die Verantwortung hierfür trägt der/die Bewilligungsinhaber/in (Strahlenschutzbeauftragte).